

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmeldung zu Lehrgängen des Fußballverbandes Niederrhein e.V. („FVN“)

Die nachfolgenden Bedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Fußball-Verband Niederrhein e.V., Friedrich-Alfred-Allee 10, 47055 Duisburg - im Folgenden „FVN“ - und dem Teilnehmer. Mit „Lehrgang“ wird jedes Kursangebot bezeichnet, welches der FVN im Rahmen seines „Online-Veranstaltungskalenders“, erreichbar über die Online-Seiten <https://coach.dfbnet.org/app/FVN> und <https://fvn.de/qualifizierung>, anbietet.

§ 1 Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem FVN und dem sich zu dem jeweiligen Lehrgang anmeldenden Teilnehmer gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Teilnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, der FVN stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.

§ 2 Anmeldeverfahren und -bedingungen, Vertragsschluss

- (1) Die Anmeldungen zu den Lehrgängen des FVN erfolgen über den Online-Veranstaltungskalender (<https://coach.dfbnet.org/app/FVN>). Der Online-Veranstaltungskalender ist ebenfalls über die Seite <https://fvn.de/qualifizierung> erreichbar.
- (2) Der Teilnehmer kann aus dem Angebot Lehrgänge auswählen und diese über den Button „Jetzt Anmelden“ buchen. Über diesen Button wird ein verbindlicher Antrag zur Buchung des ausgewählten Lehrgangs abgegeben. Dieser Antrag kann jedoch nur abgegeben und an den FVN übermittelt werden, wenn der Teilnehmer durch Anklicken die Checkbox „Ich habe die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und akzeptiert“ aktiviert und dadurch in seinen Antrag aufgenommen hat.
- (3) Der Teilnehmer erhält sodann eine automatisch generierte Sendebestätigung per E-Mail. Diese dokumentiert lediglich, dass die Buchung des ausgewählten Lehrgangs beim FVN eingegangen ist. Sie stellt noch keine Annahme des Antrags dar. Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch den FVN zustande, die mit einem gesonderten Schreiben (Anmeldebestätigung) versandt wird. Das Schreiben erfolgt in der Regel per E-Mail.
- (4) Nach Eingang und Bearbeitung der Anmeldung erhält der Teilnehmer eine Bestätigung. Die Anmeldung ist verbindlich, sobald die Anmeldebestätigung auf den Teilnehmer ausgestellt wurde. Eine Stornierung ist danach nur noch unter den in Paragraphen (§ 5) genannten Bedingungen möglich.

- (5) Die Anmeldung ist personenbezogen und setzt in der Regel die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des FVN voraus.
- (6) Sollte der gewünschte Lehrgang zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits ausgebucht sein, wird der Teilnehmer schriftlich darüber informiert, dass er auf der Warteliste vermerkt ist. Der Teilnehmer wird ebenfalls schriftlich informiert, wenn er als Nachrücker in einen Lehrgang eingebucht werden kann. Gebühren werden in dem Fall nur dann erhoben, wenn der Teilnehmer verbindlich in einen Lehrgang eingebucht werden konnte.
- (7) Sollten bzgl. der Anmeldung für einen Lehrgang oder der Lizenzausstellung bestimmte Voraussetzungen gelten (Vereinszugehörigkeit, Vorqualifikationen, Eignungstest, Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, etc.), so müssen diese, je nach Vorgabe, nachgewiesen werden. Werden die jeweiligen Vorgaben nicht erfüllt, kann die Teilnahme am Lehrgang und die Zertifikats- bzw. Lizenzausstellung abgelehnt werden. Insbesondere kann die Teilnahme und/oder die Ausstellung des entsprechenden Zertifikats oder der entsprechenden Lizenz bei Einträgen im erweiterten Führungszeugnis abgelehnt werden. Werden die geforderten Nachweise nicht beim FVN eingereicht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Lehrgangskosten.
- (8) Bei zentralen Lehrgängen erhält der Teilnehmer rund vier Wochen vor Lehrgangsbeginn eine schriftliche Einladung mit Programm und weiteren spezifischen Informationen. Bei dezentralen Lehrgängen erfolgt die schriftliche Einladung rund drei Wochen vor Lehrgangsbeginn.
- (9) Die Lehrgänge finden überwiegend im Blended Learning-Format statt. Gemäß den Ausschreibungen wird zur Teilnahme ein internet- und funktionsfähiges Endgerät (PC, Laptop, Tablet - kein Smartphone) benötigt und vorausgesetzt.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang bestimmt sich nach den der Anmeldung zugrunde liegenden Angaben. Die Lehrgangsgebühr beinhaltet bei zentralen Lehrgängen in der Sportschule Wedau - wenn nicht anders angegeben – die Teilnahme am Lehrgang, Hallen- und Platzmieten, Lehrgangsleitung, Ausbildungspersonal, Lehrgangsmaterial, den Zugriff auf die Online-Lernplattform, die Unterkunft im Zweibettzimmer mit WC/Dusche (Handtücher und Bettwäsche sind vorhanden), Verpflegung (je nach Beginn/Ende Frühstück, Mittagessen, Abendessen) sowie Mineralwasser.
- (2) Einzelzimmer müssen von dem Teilnehmer persönlich gegen Aufpreis je nach Verfügbarkeit direkt über die Sportschule Wedau gebucht werden (0203-7780-280).

- (3) Die Lehrgangsgebühr beinhaltet bei dezentralen Lehrgängen - wenn nicht anders angegeben – die Teilnahme am Lehrgang, Hallen- und Platzmieten, Lehrgangsleitung, Ausbildungspersonal sowie den Zugriff auf die Online-Lernplattform.
- (4) Einzelne Leistungen (wie bspw. einzelne Übernachtungen, Verpflegung, u. Ä.) können nicht abbestellt oder aus dem Gesamtpreis herausgerechnet werden.

§ 4 Zahlung, Rücklastschriften

- (1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die in der Anmeldung genannten Lehrgangsgebühren zu zahlen. Die Bezahlung des Lehrgangs ist ausschließlich bargeldlos durch Ermächtigung zur Vornahme eines SEPA-Lastschriftenverfahrens möglich, das im Rahmen der Anmeldung erteilt wird.
- (2) Der Teilnehmer ermächtigt mit dem SEPA-Lastschriftverfahren im Anmeldeformular den FVN einmalig eine Zahlung von seinem Konto innerhalb der Europäischen Union mittels SEPA- Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist er sein Kreditinstitut an, die von dem FVN auf sein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass er innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Im Falle, dass der Teilnehmer nicht der Kontoinhaber des angegebenen Kontos ist, stellt er sicher, dass das Einverständnis des Kontoinhabers für den SEPA-Lastschrifteinzug vorliegt.
- (3) Der Teilnehmer hat sicher zu stellen, dass das angegebene Konto über ausreichende Deckung verfügt, so dass die SEPA-Lastschrift eingezogen werden kann. Sollte eine SEPA-Lastschrift unberechtigt vom Kontoinhaber zurückgegeben werden oder der Einzug der Forderung bei dessen Zahlungsdienstleister aus von ihm zu vertretenden Gründen - insbesondere wegen unzureichender Deckung, falscher oder ungültiger Kontodaten oder Widerspruch - scheitern, verliert der Teilnehmer den Anspruch auf Teilnahme an dem Lehrgang. Der Teilnahmeplatz wird zunächst reserviert und freigegeben, wenn nicht der Teilnehmer innerhalb von 7 Kalendertagen ab dem Tag der gescheiterten Lastschrift die Lehrgangsgebühren anderweitig zahlt. Der FVN wird den Teilnehmer – ohne dass dies Voraussetzung für die Eintritt einer Rechtsfolge wäre – im Falle einer gescheiterten Lastschrift informieren.

Hat der Teilnehmer das Scheitern der Lastschrift zu vertreten, ist er verpflichtet, die durch die Rücklastschrift bei Dritten entstandenen und dem FVN in Rechnung gestellten Kosten sowie dem FVN entstandenen Kosten zu tragen.

§ 5 Stornierungen und Lehrgangsabsagen

- (1) Der Teilnehmer kann jederzeit, jedoch unter Hinnahme der nachfolgenden Rücktrittsfolgen, vor Lehrgangsbeginn von dem Lehrgangsvertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss unter Angabe der Lehrgangsnummer in Textform (§ 126b BGB, z. B. Brief, E-Mail) erfolgen und bedarf des Zugangs.

Der Rücktritt ist an eine der folgenden Adressen zu erklären:

per Post: Fußballverband Niederrhein e.V.
Abteilung Qualifizierung
Friedrich-Alfred-Allee 10, 47055 Duisburg

per Mail: qualifizierung@fvn.de

Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim FVN.

- (2) Tritt der Teilnehmer von der Buchung zurück oder tritt er den Lehrgang nicht an, wird der FVN angemessenen Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes werden ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Leistungen berücksichtigt.

Die Höhe richtet sich nach dem Absagetermin. Die Rücktrittspauschalen betragen pro Person:

- | | |
|--|------------------|
| ► bis zum Erhalt der schriftlichen Lehrgangseinladung: | kostenfrei |
| ► ab dem Erhalt der schriftlichen Lehrgangseinladung: | 50 % der Gebühr |
| ► ab 14 Tage vor dem ausgeschriebenen Lehrgangsbeginn: | 75 % der Gebühr |
| ► ab 7 Tage vor dem ausgeschriebenen Lehrgangsbeginn: | 100 % der Gebühr |
| ► bei Nichterscheinen: | 100 % der Gebühr |

- (3) Sollte der durch die Absage freiwerdende Lehrgangsplatz vom Zeitpunkt der Absage bis zum Zeitpunkt des ausgeschriebenen Lehrgangsbeginns nachbelegt werden können, wird ausschließlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 % der Lehrgangsgebühr, jedoch mindestens 30,00 €, erhoben.

- (4) Als Lehrgangsstart gilt immer das Datum des ersten Lehrgangstages, in der Ausschreibung als „Dauer“ gekennzeichnet, unabhängig davon, ob der erste Tag digital oder in Präsenz stattfindet.

- (5) Bei Vorlage eines ärztlichen Attestes (im Original) vor Beginn eines dezentralen Lehrganges wird eine Stornierungsgebühr in Höhe von 50 % der Lehrgangsgebühr, jedoch mindestens 30,00 €, erhoben.

- (6) Dem Teilnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der FVN höhere Aufwendungen erspart oder höhere Vorteile erlangt hat.
- (7) Vor dem Hintergrund der Stornobedingungen unter dem Paragraphen (§ 5) wird dem Teilnehmer bei zentralen Lehrgängen der Abschluss einer entsprechenden Seminarversicherung empfohlen.

§ 6 Lehrgangsabsagen

Sollte die Mindestteilnehmerzahl für den Lehrgang nicht erreicht werden oder andere schwerwiegende Gründe die Durchführung des Lehrganges unmöglich machen (Erkrankung des Referenten, Sperrung der Sportplätze wegen Witterung etc.), behält sich der FVN vor, die Maßnahme abzusagen. Der Teilnehmer erhält unverzüglich eine entsprechende Information. Bereits erhaltene Gebühren werden zurückerstattet.

§ 7 Haftung

- (1) Der FVN als Veranstalter der Lehrgänge besitzt den entsprechend erforderlichen Haftpflichtversicherungsschutz. Im Schadensfall erfolgen die Leistungen des FVN ausschließlich nach Maßgabe der jeweiligen, zum Schadenzeitpunkt gültigen versicherungsrechtlichen Bestimmungen, die der FVN mit den Versicherungsgesellschaften vereinbart hat. Weitergehender Versicherungsschutz für die Teilnehmer selbst besteht nicht.
- (2) Ansprüche des Teilnehmers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht des Veranstalters beruhen sowie für schuldhaft verursachte Personenschäden (Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit eines Teilnehmers). Bei der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht haftet der FVN nur für den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Teilnehmers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Dritter, derer sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen er zu diesem Zweck vertraglich verbunden ist.
- (4) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken des Teilnehmers im Zusammenhang mit der angetretenen Veranstaltung. Es obliegt dem Teilnehmer, seine gesundheitliche Eignung im Vorfeld der Veranstaltung zu überprüfen. Sollte durch das eingereichte sportärztliche Zeugnis die sportliche Tauglichkeit nicht attestiert worden sein, ist eine Teilnahme an den praktischen Übungen in diesem Fall nicht möglich.



- (5) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für von dem Teilnehmer verwahrte Gegenstände. Die Haftung des Veranstalters aus grobem Auswahlverschulden bleibt unberührt.

§ 8 Hausordnung der Sportschule Wedau

Mit der Teilnahme an einem zentralen Lehrgang in der Sportschule Wedau, wird die jeweils geltende Hausordnung unter <https://www.sportschule-wedau.de/> anerkannt und akzeptiert.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Für Verträge zwischen dem FVN und dem Teilnehmer gilt deutsches Recht.
- (2) Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Duisburg.
- (3) Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags und der übrigen Bedingungen nicht berührt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für das weibliche, männliche und diverse Geschlecht.